

Mittwoch, 29. März 1967.

Währungshilfe an Grossbritannien.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 20. März 1967 (Beilage).
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 28. März 1967
(Einverstanden).

Gestützt auf den Antrag des Finanz- und Zolldepartementes und
mit Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

- a) Die der Schweizerischen Nationalbank durch Bundesratsbeschluss vom 10. Juni 1966 gewährte Rücknahmegarantie des Bundes für einen Kredit an die Bank of England in der Höhe von 215 Mio Franken wird bis zum 15. Juni 1968 verlängert.
- b) Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, sich mit der Nationalbank über die Frage einer Garantiekommission auch für die Dauer der Verlängerung zu verständigen.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (6), an das Volkswirtschaftsdepartement (2), an das Politische Departement (4) und an das Direktorium der Nationalbank, Sitz Bern (1), Sitz Zürich (2).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

An. Oser

Bern, den 20 März 1967

An den B u n d e s r a tWährungshilfe an Grossbritannien

1. Mit Beschluss vom 10. Juni 1966 ermächtigte der Bundesrat die Nationalbank, sich an einer weiteren internationalen Hilfsaktion zugunsten des Pfundsterlings mit einem Stand-by-Kredit in der Höhe von 215 Mio Franken (50 Mio £) zu beteiligen. Die Laufzeit wurde auf maximal 12 Monate, d.h. bis zum 15. Juni 1967 begrenzt. Der Nationalbank wurde in diesem Umfange die Rücknahme-garantie des Bundes gewährt.
2. Im Rahmen der internationalen Hilfsaktion vom Juni 1966 wurden Grossbritannien für eine Dauer von 9 Monaten, d.h. bis Mitte März 1967, insgesamt für 1 Mrd Dollars Kredite zugesichert, die sich wie folgt aufteilen:

	<u>in Mio Dollars</u>
a) Von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), mit teilweiser Rückgriffsmöglichkeit auf die nachstehenden Länder:	600
Notenbanken der EWG ohne Frankreich	325
Bank of Canada	60
Schweizerische Nationalbank	50
Bank of Japan	40
Oesterreichische Nationalbank	30
Schwedische Reichsbank	<u>20</u>
	525
b) Von der Federal Reserve Bank of New York (FRB)	310
c) Von der Banque de France	<u>90</u>
	<u>1000</u>

- 2 -

In der Folge ergab sich die nachstehende Beanspruchung dieser Kreditlimiten (in Mio Dollars):

Kreditgeber	Beansprucht	zurückbezahlt	noch schuldig
Bank für internationalen Zahlungsausgleich	400 ¹⁾	} 725	} 35
Federal Reserve Bank of New York	310 ²⁾		
Banque de France	50		

1) Wurde ohne Rückgriff auf die einzelnen Notenbanken von der BIZ selbst finanziert

2) Weitere Swaps wurden von FRB ausserhalb der internat. Hilfsaktion finanziert.

3. Die Schweizerische Nationalbank hat Grossbritannien für die Stützung des Pfundsterlings bisher insgesamt 734 Mio Franken zur Verfügung gestellt, wovon 519 Mio Franken beansprucht sind. Von der Kreditzusage von 215 Mio Franken - vgl. Ziff. 1 - wurde bisher kein Gebrauch gemacht.
4. Inzwischen haben die oben erwähnten Länder einschliesslich der BIZ ihre Mitte März 1967 abgelaufenen Kreditzusagen um ein Jahr verlängert, die Banque de France indessen vorläufig nur um drei Monate. Die Schweizerische Nationalbank hat nach erfolgter Fühlungnahme mit dem Finanz- und Zolldepartement der Verlängerung ihres Anteils ebenfalls zugestimmt, wobei ihr seitens des Departements zugesichert wurde, dem Bundesrat eine entsprechende Erstreckung der Rücknahmegarantie des Bundes zu beantragen.
5. Die Währungssituation Grossbritanniens hat sich wesentlich gebessert. Dies geht unter anderem aus den beträchtlichen Rückzahlungen hervor, die das Land in letzter Zeit zu leisten vermochte. Ausser den oben erwähnten Notenbankkrediten wurden auch langfristige Schulden gegenüber den Vereinigten Staaten und Kanada getilgt, während gleichzeitig die Währungsreserven

- 3 -

zunahmen. Die Verbesserung der Nettosition wird für den Januar 1967 auf 100 Mio £ geschätzt. Die Anstrengungen zur Rückzahlung der Schulden wurden inzwischen fortgesetzt, und es ist denkbar, dass Grossbritannien in Zukunft ohne internationale Währungshilfe auskommt. Die Bank von England ist aber der Meinung, dass eine Verlängerung der bisherigen Hilfszusagen eine wertvolle Stütze für das Pfundsterling zu bieten vermöchte, da immerhin unvorhergesehene Entwicklungen denkbar sind und die Bereitschaftskredite zudem die Gefahr einer gegen das Pfund gerichteten Währungsspekulation zu vermindern vermögen.

6. Auch schweizerischerseits besteht ein Interesse an der Fortführung der Hilfsaktion. Es hätte wenig Sinn, die Pfundstützung vorzeitig abzurechnen. Dementsprechend scheint es uns angezeigt, der Nationalbank die Rücknahmegarantie des Bundes weiterhin zuzusichern, zumal sich hinsichtlich der Rechtfertigung der Hilfsaktion in grundsätzlicher Hinsicht nichts geändert hat. Die bis Mitte Juni 1967 erteilte Bundesgarantie sollte daher um ein Jahr verlängert werden, d.h. bis Mitte Juni 1968, damit auch dreimonatige Swapkredite gedeckt wären, die noch kurz vor Ablauf des derzeitigen Agreements Mitte März 1968 in Anspruch genommen werden könnten.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass durch die Genehmigung des nachstehenden Antrages keine zusätzliche Verpflichtung des Bundes geschaffen, sondern lediglich die Beistandsverpflichtung in ihrem bisherigen Umfange weitergeführt würde.

7. Entsprechend diesen Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

- a) Die der Schweizerischen Nationalbank durch Bundesratsbeschluss vom 10. Juni 1966 gewährte Rücknahmegarantie des Bundes für einen Kredit an die Bank of England in der

- 4 -

Höhe von 215 Mio Franken wird bis zum 15. Juni 1968 verlängert.

- b) Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, sich mit der Nationalbank über die Frage einer Garantiekommision auch für die Dauer der Verlängerung zu verständigen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


(Roger Bonvin)

Protokollauszug an

- Finanz- und Zolldepartement	6
- Volkswirtschaftsdepartement	2
- Politisches Departement	2
- Direktorium der Nationalbank	
Sitz Bern	1
Sitz Zürich	2